

# **Amtliche Bekanntmachung**



## **Amtsgericht Plettenberg**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 30.07.2026, 11:30 Uhr,**

**1. Etage, Sitzungssaal 21, An der Lohmühle 5, 58840 Plettenberg**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Herscheid, Blatt 120,**

**BV lfd. Nr. 48**

Gemarkung Herscheid, Flur 15, Flurstück 305, Wald (Holzung), Am Hagen, Größe:  
4.743 m<sup>2</sup>

**BV lfd. Nr. 49**

Gemarkung Herscheid, Flur 15, Flurstück 319, Gebäude- und Freifläche, Wohnen,  
Heimenthal 1, Größe: 417 m<sup>2</sup>

**BV lfd. Nr. 50**

Gemarkung Herscheid, Flur 15, Flurstück 320, Gebäude- und Freifläche, Wohnen,  
Heimenthal 1, Größe: 574 m<sup>2</sup>

**BV lfd. Nr. 52**

Gemarkung Herscheid, Flur 15, Flurstück 566, Gebäude- und Freifläche, Wohnen,  
Heimenthal 1, Größe: 2.311 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut dem Sachverständigengutachten handelt es sich um ein II-geschossiges  
Einfamilienhaus bestehend aus Teilunterkellerung, Erdgeschoss, Obergeschoss und

teilausgebautem Dachgeschoss mit einer Wohnfläche von 200,00 qm.

Das Gebäude ist mindestens 150 Jahre alt. Die letzte Modernisierungsmaßnahme wurde vor ca. 30 Jahren durchgeführt.

Die Immobilie wird über einen zentralen Kaminofen im Erdgeschoss und Warmluftverteilung überwiegend über die Schwerkraft und teilweise über Luftkanäle mit Ventilatorunterstützung beheizt. Die Warmwasserversorgung geschieht über Strom.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.05.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

280.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Herscheid Blatt 120, Ifd. Nr. 48	6.000,00 €
- Gemarkung Herscheid Blatt 120, Ifd. Nr. 49	29.000,00 €
- Gemarkung Herscheid Blatt 120, Ifd. Nr. 50	17.000,00 €
- Gemarkung Herscheid Blatt 120, Ifd. Nr. 52	228.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich

unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.